

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 19. Mai 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Mai 2026)

zum Thema:

Schließtage in Berliner Kitas

und **Antwort** vom 1. Juni 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 2. Juni 2026)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/26111

vom 19. Mai 2026

über Schließtage in Berliner Kitas

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Auf Basis welcher rechtlichen Grundlage wurde die zulässige Anzahl der Schließtage in Berliner Kindertageseinrichtungen in der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) zum Dezember 2026 auf 27 Tage erhöht?
2. Wann genau trat diese Regelung in Kraft und für welche Einrichtungen beziehungsweise Betreuungsverhältnisse gilt sie?

Zu 1. und 2.: Die Anpassung der zulässigen Anzahl der Schließtage ist ein Ergebnis der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) für die Jahre 2026 bis 2029 zwischen dem Land Berlin, der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Berlin und dem Dachverband Berlin der Kinder- und Schülerläden e. V. (DaKS). Die Regelung trat zum 1. Januar 2026 in Kraft und gilt für die der RV Tag beigetretenen, öffentlich finanzierten Träger.

3. Inwiefern entfaltet die Änderung der RV-Tag Wirkung auf bereits vor Inkrafttreten geschlossene Betreuungsverträge, die eine geringere Anzahl an Schließtagen vorsehen?

4. Teilt der Senat die Auffassung, dass individualvertraglich vereinbarte geringere Schließzeiten durch die Änderung der RV-Tag nicht automatisch außer Kraft gesetzt werden? Falls nein, bitte rechtlich begründen.

5. Haben Träger von Kindertageseinrichtungen das Recht, die bislang vertraglich vereinbarte Anzahl der Schließtage einseitig zu erhöhen, ohne dass es einer ausdrücklichen Zustimmung der Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigten (Vertragspartner*innen) bedarf?

6. Welche rechtlichen Möglichkeiten haben Eltern beziehungsweise Sorgeberechtigte, wenn sie einer Erhöhung der Schließtage oder einer entsprechenden Vertragsanpassung nicht zustimmen?

7. Können Träger im Falle einer fehlenden Zustimmung der Eltern zur Erhöhung der Schließtage

a) die Betreuung an zusätzlichen Schließtagen verweigern oder

b) den Betreuungsvertrag kündigen?

Falls ja, auf welcher rechtlichen Grundlage?

8. In welchem Umfang sind Kindertageseinrichtungen beziehungsweise Träger verpflichtet, für die Dauer von Schließtagen alternative Betreuungsmöglichkeiten bereitzustellen?

Zu 3. bis 8.: Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (KitaFöG) ist die Dauer der Schließzeiten vertraglich zu regeln. Bei den 27 Schließtagen handelt es sich um eine Obergrenze, bestehende Verträge mit einer geringeren Anzahl an Schließtagen bleiben von dieser Neuregelung unberührt; es gilt der vereinbarte Vertragsinhalt. Ohne Zustimmung beider Vertragspartner werden Änderungen an diesem nicht wirksam. Bei Unstimmigkeiten in Bezug auf die Inhalte und Auslegung von Betreuungsverträgen sollten Eltern zunächst versuchen, diese im Dialog mit dem Träger zu klären.

Zu den Leistungsverpflichtungen der Träger gehört nach § 4 Abs. 4 RV Tag, dass sie in Absprache mit den Eltern während der (gesamten) Schließzeiten eine angemessene Betreuung sicherstellen. Eine Weigerung der Betreuung wäre somit auch als Verstoß gegen die Regelungen der RV Tag zu werten. Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Träger ist gemäß § 16 Abs. 2 KitaFöG nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein fehlendes Einverständnis der Eltern zu Vertragsanpassungen ist kein wichtiger Grund im Sinne der vorgenannten Norm.

9. Wie bewertet der Senat die praktische Umsetzung von § 3 Absatz 4 RV-Tag, wonach die geplanten Schließzeiten mit den Elternvertretungen abzustimmen sind?

10. Ist dem Senat bekannt, dass Elternvertretungen nach Berichten aus Einrichtungen häufig nicht oder lediglich nachträglich über Schließzeiten informiert werden, ohne dass eine tatsächliche Abstimmung erfolgt?

11. Welche Maßnahmen plant der Senat, um künftig sicherzustellen, dass die in § 3 Absatz 4 RV-Tag vorgesehene Beteiligung der Elternvertretungen verbindlich umgesetzt wird?

Zu 9. bis 11.: Die RV Tag sieht vor, dass die Planung der Schließzeiten unter Beteiligung der Elternvertretung erfolgen soll. Der Senat misst dieser hierbei eine hohe Bedeutung bei. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Beteiligung liegt zunächst bei den jeweiligen Einrichtungen und Trägern, die gehalten sind Elternvertreter aktiv an der Planung zu beteiligen. Grundsätzlich sind Anregungen und Vorschläge der Gremien der Eltern erwünscht, wobei nicht immer alle Interessen und Vorschläge Berücksichtigung in der Umsetzung finden können. Bei Fragen besteht für Träger und Eltern die Möglichkeit, den Senat über das Funktionspostfach kita-controlling@senbjf.berlin.de zur Thematik Schließtage und/oder Ersatzbetreuung als auch zur Elternbeteiligung zu kontaktieren. Rückfragen zu diesen Themen erfolgten bislang jedoch eher selten, lediglich in wenigen Einzelfällen kritisierten Eltern(vertretungen), nicht oder erst nachträglich in Schließzeitenangelegenheiten beteiligt worden zu sein.

12. Wie bewertet der Senat die Auswirkungen der Erhöhung auf 27 Schließtage vor dem Hintergrund, dass diese Zahl die regulären jährlichen Urlaubstage vieler Beschäftigter überschreitet?

13. Welche Erkenntnisse liegen dem Senat darüber vor, in welchem Umfang Familien durch die erhöhten Schließzeiten in Betreuungsengpässe geraten?

14. Wie bewertet der Senat die sozialen und wirtschaftlichen Folgen der erhöhten Anzahl der Schließtage für Familien, insbesondere für Alleinerziehende sowie Eltern in prekären oder nicht flexibel gestaltbaren Beschäftigungsverhältnissen?

15. Welche Maßnahmen plant der Senat, um Familien vor existenziellen Belastungen durch fehlende Betreuungsmöglichkeiten während der Schließzeiten zu schützen?

Zu 12. bis 15.: Dem Senat ist bewusst, dass Schließzeiten grundsätzlich Familien organisatorisch, sozial und wirtschaftlich belasten können, insbesondere Alleinerziehende sowie Eltern mit unflexiblen Arbeitszeiten oder in prekären Beschäftigungsverhältnissen.

Zugleich ist davon auszugehen, dass planbare, frühzeitig abgestimmte Schließzeiten in Verbindung mit einer trägerseitig stets anzubietenden Ersatzbetreuung geeignet sind, die Belastungen für Familien möglichst gering zu halten. Aufgrund des durchgehenden Anspruchs auf (Ersatz-)Betreuung ist eine Überschreitung von Urlaubstagen nicht zu erwarten. Dem Senat liegen in diesem Sinne keine belastbaren Erkenntnisse darüber vor, dass Familien durch fehlende Betreuung während der Schließzeiten existenziell belastet werden.

Berlin, den 1. Juni 2026

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie